



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 21.06.2006

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	40
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach	41
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe	41
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2006	43
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	45

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 26.06.2006, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 23, St 2165 – Ebermannsdorf;
Antrag der Gemeinde Ebermannsdorf vom 28.04.2006
2. Kreisstraße AS 18, Umbau der Kreuzung St 2399 / AS 18 bei Lintach;
Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung
3. Kreisstraße AS 11, Feuerhof;
Anpassung der Kreisstraße an die geplante Ortsumgehung Sulzbach-Rosenberg im Zuge der Bundesstraße 14 - Vorentwurfsplanung
4. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/12.06.2006

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2006 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 12.12.2005 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2006 und der Haushaltsplan nebst Anlagen können im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Amberg, 14. Juni 2006
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Ammersried, Ammersricht, Dollmannsberg, Fürnried, Höfling, Kutschendorf, Lichtenegg, Nonnhof, Rothsricht, Sunzendorf, Tannohe und Wurmrausch der Gemeinde Birgland; der Gemeindeteile Bachetsfeld, Bodenhof, Frankenhof, Hackern und Schwand der Gemeinde Illschwang; der Gemeindeteile Etzelwang, Lehendorf, Lehenhammer, Neutras und Penzenhof der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Büchelberg, Erkelsdorf, Ermhof, Fichtelbrunn, Haid, Hundheim, Oberlangensfeld, Obermainshof, Pilgramshof, Schönwind, Trondorf und Truisdorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg; der Gemeindeteile See, Stephansricht und Untermainshof der Stadt Sulzbach - Rosenberg und des Gemeindeteiles Bürtel der Gemeinde Pommelsbrunn und der Gemeinde Weigendorf einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt für folgende Maßnahmen:

Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes in den Bauabschnitt 04 mit Kosten in Höhe von 2.802.408,00 € nach den Berechnungen des Ingenieurbüros. Eine Übersicht der wesentlichen Verbesserungsmaßnahmen ist anhängig aufgelistet.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,39 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,02 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 08.06.2006

gez.

Schmid

1. Vorsitzender

Anlage zur Verbesserungsbeitragssatzung
des BA 04 der Bachetsfeldgruppe

Geplante Verbesserungsmaßnahmen:

Abgabe, Wasser und Druckminderer (AWD) Hellberg – AWD Oed mit teilweiser Ortsnetz-Erneuerung in Hauritz, Weigendorf und Oed

AWD Oed – HB Flurberg mit Ortsnetz Ernüll

Hochbehälter Flurberg mit Druckerhöhungsanlage für Ernüll/Erkelsdorf mit Außenanlagen und Zufahrtsweg

Fernleitung Hochbehälter Flurberg – Etzelwang bis zum Übergabepunkt an die Schmidtstadt-Gruppe mit Ortsnetz Neuanschlüsse Penzenhof und Teilbereichen in Etzelwang

Elektro- und fernmeldetechnische Anlage für die Betriebspunkte im Bauabschnitt 04 (inkl. Stromanschlüsse, etc.)

In diesen Maßnahmen ist die Herstellung der Hausanschlüsse inbegriffen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 125.000,-- Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 161.750,-- Euro
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 10.000,-- Euro vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.05.2006 Nr. 941.01 - 31 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass sie keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92260 Ammerthal, Mühlweg 16 a, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art.26 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO, § 4 BekV).

Ammerthal, den 19.06.2006

gez.

Wolf

1. Vorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte Manöver-Nr.: V06-211	01.07.2006 bis 31.07.2006	nördlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/19.06.2006